

**Satzung  
des Vereins  
„Freundeskreis des Privaten Sonderpädagogischen Förderzentrums  
Don Bosco - Schule Stappenbach e.V.“**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis des Privaten Sonderpädagogischen Förderzentrums Don Bosco – Schule Stappenbach e.V.**“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein mit Sitz in Stappenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er handelt auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der BRD.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Privaten Sonderpädagogischen Förderzentrum Don Bosco - Schule Stappenbach.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung. Durch geeignete Maßnahmen sollen Mittel erwirtschaftet und bereitgestellt werden.
- (4) Der Verein trägt dazu bei, das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot auf sinnvolle Weise zu ergänzen, wobei er in geeigneter Weise grundsätzlich nur den Schulträger in der Realisierung seiner Aufgaben unterstützt. Im Vordergrund stehen bedarfsgerechte und zukunftsweisende schulische Angebote, deren jeweilige Finanzierung nicht oder nicht vollständig durch gesetzliche Haushaltsmittel gedeckt ist.
- (5) Gemeinnützigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Hilfe für Schüler an Förderschulen im Landkreis Bamberg e. V.“; 96045 Bamberg; Bankverbindung: Konto-Nr. 76794; BLZ 77050000; Sparkasse Bamberg, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen. Dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder. Der Beitrag wird nach Zustimmung durch den Vorstand wirksam zum 1. des laufenden Monats.
- (3) Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand „zu Händen des Vorsitzenden“ (diese ist jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig);
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand zu

Händen des Vorsitzenden einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

- (6) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das Antrags- und Diskussionsrecht den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten und dem Vorstand zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von dieser Verpflichtung kann der Vorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien.

## **§ 9**

### **Förderer des „Freundeskreises des privaten Sonderpädagogischen Förderzentrums Don Bosco – Schule Stappenbach e. V.“**

Förderer des Vereins können Nichtmitglieder sein, die den Verein in der Gesamtheit seiner Arbeit oder bei Einzelprojekten unterstützen. Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Post, an die zuletzt bekannte Adresse, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Versammlung wird vom Vorsitzendem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Sie soll einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Der Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grunds verlangen. In diesem Fall hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung
  - a) entscheidet über die Beitragsfestsetzung
  - b) wählt den Vorstand und bis zu 2 Kassenprüfer
  - c) nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen
  - d) entscheidet über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - e) entscheidet über die Bestätigung eines abgelehnten Mitgliedsantrags nach dieser Satzung.
  - f) entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds nach dieser Satzung
  - g) entscheidet in den Fällen der §§ 14 und 15 dieser Satzung.

## **§§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, 2 Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer sowie 2 Beisitzer als Revisoren.  
Die Beisitzer gehören nicht dem Vorstand an.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer.  
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter immer ein Vorsitzender, vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur dann mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für den Vorstand nach wählt.

- (6) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 13 Protokolle**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge oder der Antrag auf Auflösung des Vereins als besondere Tagesordnungspunkte der Einladungen zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit verlangt.
- (3) Satzungsänderungen aufgrund eindeutiger amtlicher Verfügungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 16 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist wie in § 5 verfügt zu verfahren.

## **§ 17**

### **Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit die Gesetze für Einzelfälle nichts anderes bestimmen, der Sitz des Vereins.

./.

Stappenbach, den 30.01.2020

Tobias Götz, Vorsitzender

Sonja König, stellv. Vorsitzende